

2. *fordert* die Staaten der Region *auf*, soweit noch nicht geschehen, als wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als Schritt auf dem Wege zur Festigung des Friedens und der Sicherheit, ihre gesamten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/79. **Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 35/153 vom 12. Dezember 1980, 36/93 vom 9. Dezember 1981, 37/79 vom 9. Dezember 1982, 38/66 vom 15. Dezember 1983, 39/56 vom 12. Dezember 1984, 40/84 vom 12. Dezember 1985, 41/50 vom 3. Dezember 1986, 42/30 vom 30. November 1987, 43/67 vom 7. Dezember 1988, 45/64 vom 4. Dezember 1990, 46/40 vom 6. Dezember 1991, 47/56 vom 9. Dezember 1992 und 48/79 vom 16. Dezember 1993,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß am 10. Oktober 1980 das "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können"⁴³ samt dem Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)⁴³, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁴³ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)⁴³ verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

mit Genugtuung feststellend, daß das Übereinkommen und die drei dazugehörigen Protokolle nach Erfüllung der in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Bedingungen am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten sind,

sowie unter Hinweis auf die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eingegangene Verpflichtung, die Ziele und Bestimmungen dieser Rechtsakte zu achten,

feststellend, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt werden, zu prüfen, die Tragweite und die Wirkungsweise des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle

zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder zusätzliche Protokolle zu prüfen,

mit Genugtuung feststellend, daß eine Gruppe von Regierungssachverständigen eingesetzt wurde, um nach Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens eine Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle vorzubereiten,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß die Gruppe der Regierungssachverständigen 1994 dreimal zusammengetreten ist und maßgebliche Fortschritte erzielt hat, wobei der Frage der Schützenabwehrminen Vorrang eingeräumt wurde⁷²,

sowie feststellend, daß mögliche Beschränkungen des Einsatzes anderer Waffenkategorien, die durch das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle derzeit nicht erfaßt werden, von der Gruppe von Regierungssachverständigen und auf anderen internationalen Tagungen erörtert worden sind,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine allgemeine und verifizierbare Vereinbarung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen das Leid der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich verringern würde,

in dem Wunsche, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verbots oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen,

in dieser Hinsicht hinweisend auf ihre Resolutionen 48/7 und 49/215 über Hilfe bei der Minenräumung,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁷³;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß weitere Staaten das am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" unterzeichnet, ratifiziert oder angenommen haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, sowie alle Nachfolgestaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der drei dazugehörigen Protokolle *auf*, die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Beitritte zu dem Übereinkommen und den Protokollen zu unterrichten;

5. *begrüßt* das von den Vertragsstaaten am 22. Dezember 1993 an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens nach dessen Artikel 8 Absatz 3 einzuberufen

⁷² Siehe A/49/275.

⁷³ A/49/421, A/49/275 und Add.1 sowie A/49/357 und Add.1.

und eine Gruppe von Regierungssachverständigen zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz einzusetzen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Gruppe von Regierungssachverständigen bei der Überprüfung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) und bei der Erörterung anderer Waffenkategorien, die durch das Übereinkommen derzeit nicht erfaßt werden, erzielt hat;

7. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Gruppe von Regierungssachverständigen, vom 9. bis 20. Januar 1995 in Genf eine weitere Tagung abzuhalten und den Generalsekretär zu ersuchen, die Überprüfungskonferenz in der Zeit vom 25. September bis 13. Oktober 1995 nach Genf einzuberufen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Gruppe von Regierungssachverständigen und der Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die Bereitstellung von Diensten sicherzustellen;

9. *fordert* die Staaten *erneut auf*, möglichst zahlreich an der Konferenz teilzunehmen, zu der die Vertragsstaaten interessierte nichtstaatliche Organisationen, insbesondere das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, einladen können;

10. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/80. Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",

unter Berücksichtigung der Debatten, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über diesen Punkt stattgefunden haben,

das Interesse der internationalen Gemeinschaft an Informationen über die Antarktis bekräftigend,

erfreut darüber, daß die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär den Schlußbericht der vom 11. bis 22. April 1994 in Kyoto (Japan) veranstalteten achtzehnten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag⁷⁴ zur Verfügung gestellt haben,

im Bewußtsein der besonderen Bedeutung, die die Antarktis für die internationale Gemeinschaft besitzt, insbesondere was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die globale und regionale Umwelt, ihre Auswirkungen auf die globalen und regionalen Klimaverhältnisse und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

erneut erklärend, daß die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

⁷⁴ Siehe A/49/370.

sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Nutzen der gesamten Menschheit erfolgen soll,

in Anerkennung dessen, daß der Antarktis-Vertrag⁷⁵, der unter anderem die Entmilitarisierung des Kontinents, das Verbot von Kernexplosionen und die Beseitigung radioaktiven Abfalls, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und den ungehinderten Austausch wissenschaftlicher Informationen vorsieht, die Ziele und Grundsätze der Charta fördert,

sowie im Bewußtsein der Wechselbeziehung zwischen der Antarktis und den physikalischen, chemischen und biologischen Prozessen, die das gesamte Erdsystem regeln,

unter Berücksichtigung des von den Parteien des Antarktis-Vertrags am 4. Oktober 1991 in Madrid verabschiedeten Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag,

mit Genugtuung darüber, daß die Antarktis in dem Protokoll als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidmetes Naturreservat bezeichnet wird, sowie über die in dem Protokoll enthaltenen Verfahren zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme bei der Planung und Durchführung aller Tätigkeiten in der Antarktis,

in Würdigung des in dem Protokoll enthaltenen Verbots von Tätigkeiten im Zusammenhang mit mineralischen Ressourcen,

mit Genugtuung darüber, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung den Wert der Antarktis als Gebiet für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, insbesondere soweit sie grundlegend für das Verständnis der globalen Umwelt sind, anerkannt hat⁷⁶,

sowie mit Genugtuung darüber, daß die Länder, die in der Antarktis wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen, auch weiterhin zusammenarbeiten, was dazu beitragen kann, daß die Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen auf die antarktische Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben,

ferner mit Genugtuung darüber, daß sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befaßt und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit auch weiterhin für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Antarktis⁷⁷ und dem Bericht der Achtzehnten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag⁷⁴;

2. *begrüßt* die Praxis, wonach die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär regelmäßig

⁷⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

⁷⁶ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution I, Anlage II, Kap. 17, Ziffer 17.104.*

⁷⁷ A/49/370.